

# Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

## Weinerzeugung



**2020**

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 01.04.2021  
Artikelnummer: 2030322207004

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Inhalt

## Textteil

Gebietsstand, Zeichenerklärung, Abkürzungen  
Vorbemerkung  
Qualitätsbericht

## Tabellenteil

### Weinerzeugung 2020

- 1 Insgesamt
  - 1.1 Wein und Most
  - 1.2 Wein
  - 1.3 Most
  
- 2 Weißwein
  - 2.1 Wein und Most
  - 2.2 Wein
  - 2.3 Most
  
- 3 Rotwein
  - 3.1 Wein und Most
  - 3.2 Wein
  - 3.3 Most

## Gebietsstand

Die Angaben für **Deutschland** beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

### Zeichenerklärung

–	=	nichts vorhanden
0	=	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten

### Abkürzungen

hl	=	Hektoliter (100 Liter)
g.U.	=	geschützte Ursprungsbezeichnung

Abweichungen in den Summen erklären sich durch Runden der Zahlen.

## **Vorbemerkung**

Der vorliegende Bericht enthält Angaben über die Weinerzeugung des Jahres 2020.

Die Tabellen sind nach Wein und Most, Weiß- und Rotwein sowie den Qualitätsstufen gegliedert. Regional werden die Tabellen für Deutschland, die Wein anbauenden Länder und Anbaugebiete (einschließlich übriger Gebiete in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz) unterteilt.

Für Brandenburg wurden keine Ergebnisse ausgewiesen. Die Weinerzeugung der brandenburgischen Winzerinnen und Winzer wurde, sofern diese dazugehören, bei den Anbaugebieten Saale-Unstrut und Sachsen mit veröffentlicht. Das Bundesergebnis ist folglich die Summe aller Länder mit Ausnahme von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Anstelle der Ergebnisse dieser drei Länder werden die Daten der Anbaugebiete Sachsen und Saale-Unstrut aufaddiert, da diese auch die Ergebnisse brandenburgischer Betriebe mit enthalten.

Most wird in den Weinbaukarteien von Baden-Württemberg und Sachsen nicht geführt. Daher werden diese Angaben in der Fachserie nicht veröffentlicht.

## Weinerzeugung 2020

1 Insgesamt

1.1 Wein und Most

in hl

Land Anbaugebiet	Wein und Most				
	insgesamt	davon			
		Wein / Landwein	Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland <sup>1</sup>	8 405 194	326 259	8 078 935	5 360 950	2 717 985
Baden-Württemberg	1 837 566	16 198	1 821 368	933 629	887 739
Württemberg	744 173	2 106	742 067	521 705	220 362
Baden	1 092 880	13 579	1 079 301	411 924	667 377
Übrige Gebiete	513	513	-	-	-
Bayern	263 064	5 116	257 948	74 453	183 495
Franken	259 395	4 758	254 637	71 803	182 834
Übrige Gebiete	3 669	358	3 311	2 650	661
Hessen	266 981	1 663	265 318	132 694	132 623
Hessische Bergstraße	34 305	130	34 175	19 671	14 504
Rheingau	232 676	1 533	231 143	113 024	118 119
Mecklenburg-Vorpommern	183	183	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1 358	9	1 349	482	867
Rheinland-Pfalz	5 975 956	300 102	5 675 854	4 182 711	1 493 143
Ahr	40 147	2 573	37 574	30 971	6 604
Mittelrhein	26 692	1 832	24 860	15 725	9 135
Mosel	1 416 188	37 020	1 379 168	1 086 488	292 681
Nahe	202 681	1 857	200 824	112 878	87 947
Rheinhessen	2 531 525	201 322	2 330 202	1 626 535	703 667
Pfalz	1 752 706	49 481	1 703 225	1 310 115	393 110
Übrige Gebiete <sup>2</sup>	6 016	6 016	-	-	-
Saarland	6 143	26	6 117	4 138	1 978
Sachsen	20 683	1 213	19 470	10 210	9 260
Sachsen <sup>3</sup>	21 598	1 213	20 385	10 549	9 836
Sachsen-Anhalt/Thüringen	31 982	1 375	30 607	21 919	8 688
Saale-Unstrut <sup>4</sup>	31 943	1 348	30 596	22 293	8 303
Schleswig-Holstein	402	402	-	-	-

<sup>1</sup> Nur Wein erzeugende Länder.

<sup>2</sup> Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

<sup>3</sup> Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

<sup>4</sup> Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2020

1 Insgesamt

1.2 Wein

in hl

Land Anbaugebiet	Wein						
	zu- sammen	davon					
		Wein / Landwein			Wein mit g.U.		
		zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
Deutschland <sup>1</sup>	8 000 302	296 804	47 064	249 739	7 703 498	5 070 970	2 632 528
Baden-Württemberg	1 837 566	16 198	2 281	13 917	1 821 368	933 629	887 739
Württemberg	744 173	2 106	1 106	1 000	742 067	521 705	220 362
Baden	1 092 880	13 579	662	12 917	1 079 301	411 924	667 377
Übrige Gebiete	513	513	513	-	-	-	-
Bayern	258 070	4 983	4 265	718	253 087	73 609	179 478
Franken	254 448	4 626	4 154	473	249 822	70 999	178 823
Übrige Gebiete	3 622	357	111	245	3 265	2 610	655
Hessen	259 490	869	397	472	258 621	130 690	127 931
Hessische Bergstraße	33 445	53	18	35	33 392	19 629	13 763
Rheingau	226 045	816	378	437	225 229	111 061	114 168
Mecklenburg-Vorpommern	183	183	123	60	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1 314	9	9	-	1 305	479	826
Rheinland-Pfalz	5 584 272	271 573	38 555	233 019	5 312 699	3 896 029	1 416 670
Ahr	39 067	2 562	30	2 532	36 505	30 080	6 425
Mittelrhein	25 923	1 742	2	1 740	24 181	15 196	8 985
Mosel	1 274 869	31 265	3 912	27 352	1 243 605	976 463	267 142
Nahe	192 937	1 121	633	488	191 815	107 561	84 255
Rheinhessen	2 339 081	180 897	18 959	161 937	2 158 185	1 490 876	667 308
Pfalz	1 706 458	48 050	9 084	38 966	1 658 408	1 275 854	382 554
Übrige Gebiete <sup>2</sup>	5 936	5 936	5 934	2	-	-	-
Saarland	5 939	26	0	26	5 912	3 934	1 978
Sachsen	20 683	1 213	120	1 093	19 470	10 210	9 260
Sachsen <sup>3</sup>	21 598	1 213	120	1 093	20 385	10 549	9 836
Sachsen-Anhalt/Thüringen	31 522	1 375	1 340	35	30 147	21 692	8 455
Saale-Unstrut <sup>4</sup>	31 468	1 348	1 277	71	30 121	22 050	8 071
Schleswig-Holstein	402	402	38	363	-	-	-

1 Nur Wein erzeugende Länder.

2 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2020

1 Insgesamt

1.3 Most

in hl

Land Anbaugebiet	Most <sup>1</sup>				
	zusammen	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland <sup>2</sup>	404 892	29 456	375 436	289 979	85 457
Baden-Württemberg <sup>3</sup>	-	-	-	-	-
Württemberg	-	-	-	-	-
Baden	-	-	-	-	-
Übrige Gebiete	-	-	-	-	-
Bayern	4 994	133	4 861	844	4 017
Franken	4 947	132	4 815	804	4 011
Übrige Gebiete	47	1	46	40	6
Hessen	7 491	795	6 697	2 004	4 692
Hessische Bergstraße	860	77	783	42	742
Rheingau	6 631	718	5 913	1 963	3 951
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	44	-	44	3	41
Rheinland-Pfalz	391 683	28 528	363 155	286 682	76 474
Ahr	1 080	11	1 069	891	179
Mittelrhein	768	90	679	529	150
Mosel	141 319	5 755	135 564	110 025	25 539
Nahe	9 745	736	9 009	5 317	3 692
Rheinhausen	192 443	20 426	172 018	135 659	36 359
Pfalz	46 248	1 431	44 817	34 261	10 556
Übrige Gebiete <sup>4</sup>	80	80	-	-	-
Saarland	205	-	205	205	-
Sachsen <sup>3</sup>	-	-	-	-	-
Sachsen <sup>5</sup>	-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt/Thüringen	460	-	460	227	233
Saale-Unstrut <sup>6</sup>	475	-	475	242	233
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-

1 Zu Wein umgerechnet.

2 Nur Wein erzeugende Länder.

3 Angaben zur Mostmenge liegen in der Weinbaukartei nicht vor.

4 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

5 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

6 Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2020

2 Weißwein

2.1 Wein und Most

in hl

Land Anbaugebiet	Wein und Most				
	insgesamt	davon			
		Wein / Landwein	Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland <sup>1</sup>	5 652 579	269 830	5 382 749	3 276 509	2 106 240
Baden-Württemberg	906 272	11 116	895 155	413 849	481 306
Württemberg	210 038	564	209 474	129 879	79 595
Baden	695 911	10 230	685 681	283 970	401 711
Übrige Gebiete	323	323	-	-	-
Bayern	213 206	4 043	209 163	49 785	159 377
Franken	210 460	3 799	206 661	47 762	158 899
Übrige Gebiete	2 746	244	2 502	2 024	479
Hessen	230 399	1 165	229 234	110 847	118 387
Hessische Bergstraße	27 143	89	27 055	15 701	11 354
Rheingau	203 256	1 076	202 179	95 146	107 034
Mecklenburg-Vorpommern	123	123	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1 101	9	1 092	251	841
Rheinland-Pfalz	4 253 727	251 205	4 002 523	2 673 402	1 329 121
Ahr	12 216	1 255	10 961	9 710	1 252
Mittelrhein	22 790	1 415	21 374	13 042	8 332
Mosel	1 161 581	31 482	1 130 099	842 615	287 484
Nahe	152 363	1 687	150 676	75 659	75 017
Rheinhessen	1 776 639	175 807	1 600 833	969 149	631 683
Pfalz	1 123 723	35 143	1 088 580	763 227	325 353
Übrige Gebiete <sup>2</sup>	4 416	4 416	-	-	-
Saarland	5 298	21	5 277	3 411	1 865
Sachsen	17 214	929	16 285	8 469	7 816
Sachsen <sup>3</sup>	18 032	929	17 103	8 712	8 391
Sachsen-Anhalt/Thüringen	24 228	935	23 294	15 965	7 329
Saale-Unstrut <sup>4</sup>	24 095	892	23 203	16 252	6 950
Schleswig-Holstein	326	326	-	-	-

<sup>1</sup> Nur Wein erzeugende Länder.

<sup>2</sup> Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

<sup>3</sup> Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

<sup>4</sup> Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2020

2 Weißwein

2.2 Wein

in hl

Land Anbaugebiet	Wein						
	zu- sammen	davon					
		Wein / Landwein			Wein mit g.U.		
		zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
Deutschland <sup>1</sup>	5 394 434	247 267	25 285	221 982	5 147 167	3 115 971	2 031 196
Baden-Württemberg	906 272	11 116	986	10 131	895 155	413 849	481 306
Württemberg	210 038	564	195	369	209 474	129 879	79 595
Baden	695 911	10 230	468	9 762	685 681	283 970	401 711
Übrige Gebiete	323	323	323	-	-	-	-
Bayern	209 417	3 919	3 417	502	205 498	49 172	156 325
Franken	206 701	3 675	3 349	327	203 025	47 173	155 853
Übrige Gebiete	2 716	244	68	175	2 472	2 000	473
Hessen	224 309	646	332	313	223 664	109 224	114 439
Hessische Bergstraße	26 629	44	16	29	26 584	15 688	10 897
Rheingau	197 680	601	317	284	197 079	93 537	103 543
Mecklenburg-Vorpommern	123	123	123	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1 060	9	9	-	1 051	251	800
Rheinland-Pfalz	4 005 857	229 285	19 438	209 847	3 776 572	2 515 358	1 261 213
Ahr	11 880	1 245	30	1 215	10 635	9 457	1 178
Mittelrhein	22 145	1 328	-	1 328	20 818	12 596	8 222
Mosel	1 051 794	27 194	2 253	24 941	1 024 600	762 481	262 119
Nahe	146 265	983	578	405	145 282	72 896	72 386
Rheinhessen	1 670 268	160 216	6 899	153 317	1 510 052	909 576	600 476
Pfalz	1 099 169	33 984	5 345	28 640	1 065 184	748 353	316 831
Übrige Gebiete <sup>2</sup>	4 336	4 336	4 333	2	-	-	-
Saarland	5 153	21	0	21	5 132	3 267	1 865
Sachsen	17 214	929	94	835	16 285	8 469	7 816
Sachsen <sup>3</sup>	18 032	929	94	835	17 103	8 712	8 391
Sachsen-Anhalt/Thüringen	24 029	935	912	22	23 094	15 860	7 234
Saale-Unstrut <sup>4</sup>	23 885	892	849	43	22 993	16 138	6 856
Schleswig-Holstein	326	326	-	-	-	-	-

<sup>1</sup> Nur Wein erzeugende Länder.

<sup>2</sup> Deutsche Weinregion und g.g.A. Landwein Rhein.

<sup>3</sup> Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

<sup>4</sup> Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2020

2 Weißwein

2.3 Most

in hl

Land Anbaugebiet	Most <sup>1</sup>				
	zusammen	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland <sup>2</sup>	258 145	22 563	235 582	160 538	75 043
Baden-Württemberg <sup>3</sup>	-	-	-	-	-
Württemberg	-	-	-	-	-
Baden	-	-	-	-	-
Übrige Gebiete	-	-	-	-	-
Bayern	3 789	124	3 665	613	3 052
Franken	3 759	124	3 635	589	3 046
Übrige Gebiete	31	1	30	24	6
Hessen	6 090	520	5 570	1 622	3 948
Hessische Bergstraße	515	44	470	13	457
Rheingau	5 575	475	5 100	1 609	3 491
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	41	-	41	-	41
Rheinland-Pfalz	247 870	21 919	225 951	158 044	67 907
Ahr	336	10	326	253	73
Mittelrhein	645	88	557	447	110
Mosel	109 787	4 288	105 499	80 133	25 366
Nahe	6 097	704	5 393	2 763	2 630
Rheinhessen	106 371	15 591	90 780	59 574	31 207
Pfalz	24 554	1 159	23 395	14 874	8 522
Übrige Gebiete <sup>4</sup>	80	80	-	-	-
Saarland	145	-	145	145	-
Sachsen <sup>3</sup>	-	-	-	-	-
Sachsen <sup>5</sup>	-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt/Thüringen	200	-	200	105	95
Saale-Unstrut <sup>6</sup>	210	-	210	115	95
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-

1 Zu Wein umgerechnet.

2 Nur Wein erzeugende Länder.

3 Angaben zur Mostmenge liegen in der Weinbaukartei nicht vor.

4 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

5 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

6 Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2020

3 Rotwein \*

3.1 Wein und Most

in hl

Land Anbaugebiet	Wein und Most				
	insgesamt	davon			
		Wein / Landwein	Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland <sup>1</sup>	2 752 615	56 429	2 696 186	2 084 440	611 745
Baden-Württemberg	931 294	5 082	926 213	519 780	406 432
Württemberg	534 135	1 542	532 593	391 826	140 767
Baden	396 969	3 349	393 620	127 955	265 665
Übrige Gebiete	190	190	-	-	-
Bayern	49 858	1 073	48 785	24 668	24 118
Franken	48 935	959	47 976	24 041	23 935
Übrige Gebiete	923	113	809	626	183
Hessen	36 582	498	36 084	21 848	14 236
Hessische Bergstraße	7 162	41	7 120	3 970	3 151
Rheingau	29 420	457	28 963	17 878	11 085
Mecklenburg-Vorpommern	60	60	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	257	-	257	231	27
Rheinland-Pfalz	1 722 229	48 897	1 673 332	1 509 309	164 022
Ahr	27 931	1 318	26 613	21 261	5 352
Mittelrhein	3 902	417	3 485	2 682	803
Mosel	254 608	5 538	249 070	243 873	5 197
Nahe	50 319	170	50 149	37 219	12 930
Rheinhausen	754 885	25 515	729 370	657 386	71 984
Pfalz	628 983	14 338	614 646	546 888	67 758
Übrige Gebiete <sup>2</sup>	1 601	1 601	-	-	-
Saarland	845	5	840	727	113
Sachsen	3 469	284	3 186	1 741	1 444
Sachsen <sup>3</sup>	3 566	284	3 282	1 838	1 444
Sachsen-Anhalt/Thüringen	7 753	441	7 313	5 954	1 359
Saale-Unstrut <sup>4</sup>	7 848	456	7 393	6 040	1 353
Schleswig-Holstein	75	75	-	-	-

\* Einschl. Rotling und Roséwein.

<sup>1</sup> Nur Wein erzeugende Länder.

<sup>2</sup> Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

<sup>3</sup> Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

<sup>4</sup> Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2020

3 Rotwein \*

3.2 Wein

in hl

Land Anbaugebiet	Wein						
	zu- sammen	davon					
		Wein / Landwein			Wein mit g.U.		
		zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
Deutschland <sup>1</sup>	2 605 868	49 537	21 779	27 758	2 556 331	1 954 999	601 332
Baden-Württemberg	931 294	5 082	1 295	3 787	926 213	519 780	406 432
Württemberg	534 135	1 542	911	631	532 593	391 826	140 767
Baden	396 969	3 349	194	3 156	393 620	127 955	265 665
Übrige Gebiete	190	190	190	-	-	-	-
Bayern	48 654	1 064	848	216	47 590	24 437	23 153
Franken	47 747	951	805	146	46 796	23 826	22 970
Übrige Gebiete	906	113	43	70	793	610	183
Hessen	35 180	223	64	159	34 957	21 466	13 492
Hessische Bergstraße	6 816	9	3	6	6 807	3 941	2 866
Rheingau	28 365	214	62	153	28 150	17 525	10 626
Mecklenburg-Vorpommern	60	60	-	60	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	254	-	-	-	254	228	27
Rheinland-Pfalz	1 578 415	42 288	19 117	23 171	1 536 127	1 380 671	155 456
Ahr	27 187	1 318	-	1 318	25 870	20 623	5 246
Mittelrhein	3 778	415	2	412	3 363	2 600	763
Mosel	223 076	4 071	1 659	2 411	219 005	213 981	5 023
Nahe	46 671	138	55	83	46 533	34 665	11 868
Rheinhessen	668 813	20 680	12 061	8 620	648 133	581 301	66 832
Pfalz	607 290	14 066	3 739	10 327	593 224	527 501	65 723
Übrige Gebiete <sup>2</sup>	1 601	1 601	1 601	-	-	-	-
Saarland	785	5	-	5	780	667	113
Sachsen	3 469	284	26	258	3 186	1 741	1 444
Sachsen <sup>3</sup>	3 566	284	26	258	3 282	1 838	1 444
Sachsen-Anhalt/Thüringen	7 493	441	428	13	7 053	5 832	1 221
Saale-Unstrut <sup>4</sup>	7 583	456	428	28	7 128	5 913	1 215
Schleswig-Holstein	75	75	-	-	-	-	-

\* Einschl. Rotling und Roséwein.

1 Nur Wein erzeugende Länder.

2 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

## Weinerzeugung 2020

3 Rotwein \*

3.3 Most

in hl

Land Anbaugebiet	Most <sup>1</sup>				
	zusammen	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland <sup>2</sup>	146 747	6 893	139 855	129 441	10 414
Baden-Württemberg <sup>3</sup>	-	-	-	-	-
Württemberg	-	-	-	-	-
Baden	-	-	-	-	-
Übrige Gebiete	-	-	-	-	-
Bayern	1 205	9	1 196	231	965
Franken	1 188	8	1 180	215	965
Übrige Gebiete	16	0	16	16	-
Hessen	1 401	275	1 126	382	744
Hessische Bergstraße	346	33	313	28	285
Rheingau	1 056	242	813	353	460
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	3	-	3	3	-
Rheinland-Pfalz	143 813	6 609	137 204	128 638	8 566
Ahr	744	1	743	638	105
Mittelrhein	124	2	122	82	39
Mosel	31 532	1 467	30 065	29 892	173
Nahe	3 648	32	3 615	2 554	1 062
Rheinhessen	86 072	4 835	81 237	76 085	5 152
Pfalz	21 694	272	21 422	19 387	2 034
Übrige Gebiete <sup>4</sup>	-	-	-	-	-
Saarland	60	-	60	60	-
Sachsen <sup>3</sup>	-	-	-	-	-
Sachsen <sup>5</sup>	-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt/Thüringen	260	-	260	122	138
Saale-Unstrut <sup>6</sup>	265	-	265	128	138
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-

\* Einschl. Rotling und Roséwein.

1 Zu Wein umgerechnet.

2 Nur Wein erzeugende Länder.

3 Angaben zur Mostmenge liegen in der Weinbaukartei nicht vor.

4 Deutschweingebiet und g.g.A. Landwein Rhein.

5 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

6 Einschließlich Brandenburg.

# Weinstatistik

## Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung



Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 22.03.2021

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49 (0) 611/75 2405

# Kurzfassung

<b>1 Allgemeine Angaben zur Statistik</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Grundgesamtheit und Erhebungseinheiten</i>: Natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die Keltertrauben erzeugen bzw. die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres Wein erzeugt haben</li><li>• <i>Räumliche Abdeckung</i>: Deutschland, Bundesländer, Weinanbaugebiete</li><li>• <i>Berichtszeitpunkt</i>: für die Ernteerhebung und Weinerzeugung jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres</li><li>• <i>Periodizität</i>: jährlich</li></ul>	
<b>2 Inhalte und Nutzerbedarf</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Erhebungsinhalte der Ernteerhebung</i>: Erntemengen an Weinmost unterteilt nach Rebsorten, Ertragsreblflächen, Hektarerträge, Mostgewichte</li><li>• <i>Erhebungsinhalte der Erhebung der Weinerzeugung</i>: die Weinerzeugung in der Unterteilung nach Wein und Most sowie nach Weiß- und Rotwein</li><li>• <i>Nutzerbedarf</i>: Hauptnutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Deutsche Weinbauverband</li></ul>	
<b>3 Methodik</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Art der Datengewinnung</i>: Sekundärstatistische Auswertung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" im Anhang)</li><li>• <i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg</i>: elektronisch von den zuständigen Verwaltungsstellen an die Statistischen Ämter der Länder; das Statistische Bundesamt erstellt und veröffentlicht die Bundesergebnisse und übermittelt diese an Eurostat</li></ul>	
<b>4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler</i>: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben der Meldepflichtigen können vernachlässigt werden</li><li>• <i>Gesamtbewertung</i>: hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit</li></ul>	
<b>5 Aktualität und Pünktlichkeit</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Veröffentlichung erster Ergebnisse</i>: Endgültige Ergebnisse liegen etwa 2,5 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt vor</li></ul>	
<b>6 Vergleichbarkeit</b>	<b>Seite 7</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Räumlich</i>: EU-weit und in Deutschland zwischen den einzelnen Bundesländern und Weinanbaugebieten möglich</li><li>• <i>Zeitlich</i>: eine zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 möglich</li></ul>	
<b>7 Kohärenz</b>	<b>Seite 7</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Input für andere Statistiken</i>: Es bestehen Zusammenhänge zwischen der Ernteerhebung, der Erhebung der Weinerzeugung sowie der Ernte- und Betriebsberichterstattung bei Reben und Weinmost</li></ul>	
<b>8 Verbreitung und Kommunikation</b>	<b>Seite 7</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Verbreitungswege: <a href="https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html">https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html</a></li></ul>	
<b>9 Sonstige fachstatistische Hinweise</b>	<b>Seite 8</b>
keine	

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

• Zur Grundgesamtheit der Ernteerhebung gehören alle Traubenerzeuger, die mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften. Traubenerzeuger sind alle natürlichen oder juristischen Personen (z. B. Weinbaubetriebe, Weingüter etc.) bzw. Zusammenschlüsse (Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften), die Trauben ernten. Von der Meldung freigestellt sind Traubenerzeuger, deren Betriebe weniger als 10 Ar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte vermarkten. Freigestellt sind außerdem Betriebe, die ihre gesamte Ernte an eine Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft liefern, sofern diese die Meldung für sie abgeben.

• Zur Grundgesamtheit der Erhebung der Weinerzeugung gehören Weinhersteller (Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften, Weinhandel, Kellereibetriebe), die Wein aus eigenen und/oder zugekauften Erzeugnissen herstellen, oder mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften oder, falls sie über eine kleinere Rebfläche verfügen, Weinbauerzeugnisse vermarkten. Bei zugekauften Erzeugnissen gilt die Meldepflicht nur, wenn mindestens 10 hl Wein gewonnen werden oder eine Vermarktung stattfindet.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Grundlage für die statistischen Auswertungen bildet die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Anlage). Erhebungseinheiten sind die Stellen, die nach Landesrecht für die Führung der EU-Weinbaukartei zuständig sind. Die Einrichtung der EU-Weinbaukartei erfolgt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der EU für Verwaltungszwecke.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinernte ist die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinerzeugung ist die Weinerzeugung nach Qualitätsstufen und Beerenfarbe.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung werden für Deutschland, die Wein anbauenden Bundesländer (alle Bundesländer außer den Stadtstaaten und Niedersachsen) und für die Weinanbaugebiete aufbereitet.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt für beide Erhebungen ist jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres. Anzugeben ist die Traubenernte und die Weinerzeugung aus dem laufenden Erntejahr.

## 1.5 Periodizität

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden jährlich durchgeführt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Ernteerhebung und die Erhebung der Weinerzeugung beruhen auf EU- und Bundesrecht.

EU-Rechtsgrundlagen:

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1) und
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)

Bundesrecht:

- Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394),
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) und
- Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624)

in den jeweils geltenden Fassungen.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch

nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Als Geheimhaltungsverfahren wird das Zellsperungsverfahren angewandt.

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Auskunftgebenden zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Auskunftgebenden enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Auskunftgebender das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

Die primäre und sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Die Auswertungen basieren auf der Nutzung von im Verwaltungsvollzug anfallenden Daten. Die für die Weinbaukartei verantwortlichen Stellen prüfen die Daten auf Vollständigkeit und Unplausibilitäten. Dazu werden weitere, in der Weinbaukartei vorliegende Daten, z. B. die Rebflächen, genutzt. Darüber hinaus besprechen Vertreterinnen und Vertreter der statistischen Ämter mit den Datenproduzenten Änderungen und Unstimmigkeiten.

Nach Eingang der Daten in den statistischen Ämtern erstellen diese die Ergebnisse und prüfen sie auf Konsistenz, z. B. durch Vergleiche mit den Ergebnissen des Vorjahres und den im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost ermittelten Daten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Fehlerhafte oder unvollständige Daten können für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen, daher sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

- Bei der Erhebung der Weinernte werden Merkmale über die Traubenernte für Weinmost erhoben.

Erhebungsmerkmale sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten, die Rebflächen im Ertrag sowie die Mostgewichte. Die Erntemengen werden außerdem untergliedert nach den Qualitätsstufen für die Erzeugung von Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein. Zusätzlich werden Hektarerträge für Rebsorten berechnet.

- Bei der Erhebung der Weinerzeugung werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungsmerkmale sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Erzeugung nach Qualitätsstufen (Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein) jeweils untergliedert nach Wein und Most sowie nach der Beerenfarbe (weiß und rot).

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Die Einteilung der Anbaugebiete erfolgt auf der Grundlage des Weingesetzes. Die genaue Festlegung der Gebietskulisse der Anbaugebiete erfolgt nach landesrechtlichen Vorschriften. Zudem werden Landweingebiete definiert, da nicht die gesamte Weinernte aus den 13 Anbaugebieten stammt.

Zusätzlich werden folgende Gebiete definiert:

- Deutschweingebiet: Rebflächen außerhalb der im Weinrecht festgelegten Weinanbaugebiete (Gebiete mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Gebiete mit geschützter geographischer Angabe). Die deutschen bezeichnungsrechtlichen Vorschriften sind im Weingesetz (WeinG), in der Weinverordnung (WeinVO) und den jeweiligen Landesverordnungen (LVO) der Weinbau treibenden Bundesländer geregelt.
- g.g.A. Landwein Rhein: Rebflächen innerhalb der im Weinrecht räumlich festgelegten rheinland-pfälzischen Weinanbaugebiete (g.U.), die unter Verwendung von Pflanzrechten aus anderen Weinanbaugebieten (g.U.), die dem g.g.A. "Landwein Rhein" angehören, angepflanzt wurden.

### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Definitionen einzelner erhobener Merkmale können dem Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" (siehe Anhang) entnommen werden.

Mit der EU-Weinmarktreform, die am 1. August 2009 in Kraft getreten ist, wurde bei der Weinbezeichnung das Herkunftsprinzip in den Mittelpunkt gestellt. Ein Wein ist demnach qualitativ umso höherwertiger, je enger sich seine geografische Herkunft abgrenzen lässt. Die neuen Regelungen unterscheiden zwischen Weinen mit Herkunftsbezeichnung (Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Weine mit geschützter geografischer Angabe) und Weinen ohne Herkunftsbezeichnung. Die in Deutschland gebräuchlichen Weinbezeichnungen können als so genannte "traditionelle Begriffe" so gut wie uneingeschränkt weiter genutzt werden.

Die Bundesergebnisse der Traubenernte für Weinmost und die Weinerzeugung werden an die Europäische Kommission übermittelt. Die Liefertabelle für die Weinerzeugung wird untergliedert nach Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), Weinen mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.), Rebsortenweinen ohne g.U./g.g.A. und Weinen ohne g.U./g.g.A. Hierbei zählen Qualitäts- und Prädikatsweine zu den Weinen mit g.U. und Landweine zu den Weinen mit g.g.A.

### 2.2 Nutzerbedarf

Die Daten der Erhebung über die Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung dienen der laufenden Beobachtung der Erzeugungsverhältnisse im Weinsektor. Die Statistik über die Weinerzeugung ist zudem für die EU-Weinmarktordnung notwendig. Die Erhebungen liefern Grunddaten, die für Weinbaupolitische Entscheidungen, Absatz fördernde Maßnahmen (Deutsche Weinfonds, Gebietsweinwerbung) und Beratungsempfehlungen erforderlich sind. Die endgültigen Weinmosterträge werden zur Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler und supranationaler Ebene benötigt.

Die wichtigsten Nutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die jeweiligen Landesministerien sowie Verbände (z. B. der Deutsche Weinbauverband) bzw. Interessenvertretungen. Daneben zählen auch Landwirtschaftskammern und -ämter, Forschungseinrichtungen sowie interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher zu den Nutzerinnen und Nutzern dieser Statistiken.

### 2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Kommission oder der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf europäischer wie auch regionaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Auf europäischer Ebene erfolgt die Festlegung der Merkmale und ihrer Ausprägungen durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den Vertretern der Mitgliedstaaten.

Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden seit 1997 in allen Wein anbauenden Bundesländern aus Verwaltungsdaten erstellt. Die Aufbereitung der Daten erfolgt mit Hilfe der bei den Weinbaukarteen geführten Datenbestände. Diese werden regional bei den zuständigen Landesbehörden geführt (z. B. bei Landwirtschaftskammern, Weinbauämtern, Ämtern bzw. Ministerien für Landwirtschaft).

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüsse, die Trauben ernten, sind verpflichtet, jährlich eine Traubenerntemeldung abzugeben. Von dieser Meldepflicht sind nur Einheiten befreit, die ihre Ernte vollständig an Dritte z. B. Genossenschaften abgeben. In diesen Fällen ist die aufnehmende Einheit zur Abgabe der Meldung verpflichtet. Zudem übermitteln alle Wein herstellenden Betriebe, auch wenn sie keine eigene Traubenerzeugung haben, eine Weinerzeugungsmeldung (s. Anhang).

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung wird dezentral in den Weinbau treibenden Ländern von den statistischen Ämtern bzw. den die Weinbaukartei führenden Stellen durchgeführt. Die Verwaltungsdaten werden auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt, die diese Ergebnisse erstellen, prüfen und veröffentlichen. Das Statistische Bundesamt stellt die Bundesergebnisse aus den Länderergebnissen zusammen und veröffentlicht die Ergebnisse für Deutschland, die Wein anbauenden Länder und Anbaugebiete. Zudem werden die Ergebnisse an Eurostat übermittelt.

Die Weinbaukartei wird regional für die Wein anbauenden Bundesländer geführt. Da es sich bei den Erhebungen der Weinernte und Weinerzeugung um dezentrale Sekundärstatistiken handelt, liegt kein bundeseinheitlicher Fragebogen vor. Im Anhang des Dokuments befindet sich beispielhaft ein Formular eines Bundeslandes.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Die Daten der Weinbaukarteen werden nach Eingang in den Statistischen Ämtern der Länder auf Plausibilität und ggfs. auf Vollständigkeit geprüft.

Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse übermittelt haben, das Bundesergebnis zusammen. Eine Hochrechnung der Ergebnisse erfolgt nicht, da es sich um Erhebungen bei allen Trauben und Wein erzeugenden Einheiten handelt. Somit liegen auch keine Antwortausfälle bei den Einheiten bzw. bei den Merkmalen vor. Imputationen müssen folglich auch nicht vorgenommen werden.

Der Nachweis der Ergebnisse der Erhebung der Weinernte erfolgt dabei nach der Belegenheit der Rebflächen, d. h. die Erntemengen werden in der geografischen Einheit, z. B. Anbaugesamt, nachgewiesen, indem sie produziert wurden. Die Erhebung der Weinerzeugung erfolgt demgegenüber nach dem Betriebsprinzip. Die Weinerzeugung wird somit in dem Anbaugesamt bzw. dem Landweingesamt nachgewiesen, indem der Wein erzeugende Betrieb seinen Betriebsprinzip hat.

Zusätzlich werden die Hektarerträge für Rebsorten berechnet. Dazu wird die Erntemenge durch die Ertragsrebfläche dividiert.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Eine Saisonbereinigung findet bei beiden Erhebungen nicht statt.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte von Traubenmost bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Durch die sekundärstatistische Nutzung der für Verwaltungszwecke erhobenen Daten werden die Auskunftspflichtigen nicht durch zusätzliche statistische Berichtspflichten belastet. Doppelbefragungen werden so vermieden.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Stichprobenbedingte Fehler treten aufgrund des Erhebungsverfahrens (Totalerhebung) nicht auf.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

Bei den Erhebungen werden Verwaltungsdaten genutzt. Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln. Antwortausfälle oder fehlerhafte Angaben der Meldepflichtigen können daher vernachlässigt werden.

Für diese Erhebungen werden keine Analysen zum systematischen Fehler durchgeführt.

### **4.4 Revisionen**

#### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Bei der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung werden nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht. Eine spätere Revision erfolgt nicht.

#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Revisionsverfahren werden nicht eingesetzt.

#### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Revisionsanalysen erfolgen nicht.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Das Bundesergebnis wird in der Regel 2,5 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt veröffentlicht.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung werden der EU-Kommission pünktlich zum gesetzlich festgelegten Termin übermittelt (15. April).

## 6 Vergleichbarkeit

### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung basieren auf Verordnungen der Europäischen Union und werden in allen Wein anbauenden EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Somit sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen bei den Erhebungen ist in Deutschland seit 1990 gewährleistet. Zu beachten ist, dass einige Weinanbaugebiete (z. B. Mosel, Sachsen und Saale-Unstrut) länderübergreifend definiert sind. Dies ist beim Vergleich mit den Veröffentlichungen der Länder zu beachten.

### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 durch die in allen Wein anbauenden Bundesländern einheitliche sekundärstatistische Aufbereitung als gut zu bewerten.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben und Weinmost werden durch freiwillig meldende Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) während der Vegetationsperiode bis zu drei Schätzungen über die voraussichtlichen Hektarerträge gemeldet. Mit Hilfe dieser Angaben und der Ertragsreblfläche, die aus der Erhebung über die Reblflächen abgeleitet wird, werden vorläufige Erntemengen berechnet. Die endgültige Weinmosternte wird durch sekundärstatistische Erhebung der Weinernte ermittelt. Für die Einteilung der Qualitätsstufen werden, mit Ausnahme von Baden-Württemberg, die Angaben der Weinbaukartei zugrunde gelegt. In Baden-Württemberg wird die Einteilung der Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) der Ernte- und Betriebsberichterstattung für die Untergliederung nach Qualitätsstufen übernommen.

Bei Vergleichen der Angaben aus der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung ist zu beachten, dass infolge der Verschnittmöglichkeiten (Rebsorten, Herkünfte oder Jahrgänge untereinander und miteinander) die Vergleichbarkeit beeinträchtigt ist.

Beim Vergleich der Ergebnisse auf regionaler Ebene ist zu beachten, dass Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete in einem anderen Anbaugebiet hergestellt werden können als dem Gebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind. Dies ist in der Kennzeichnung anzugeben (siehe dazu § 19 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)). Regional gibt es mengenmäßig bedeutende Veränderungen zwischen den Ergebnissen der endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung derzeit nur in Rheinland-Pfalz. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz weist ergänzend zum bundesweit abgestimmten Veröffentlichungsprogramm die Ergebnisse der Weinerzeugung sowohl nach dem Sitz des Wein ausbauenden Unternehmens als auch nach der Herkunft der Trauben aus (zu den Ergebnissen siehe "Statistischer Bericht zur Weinerzeugung" unter <http://www.statistik.rlp.de/>).

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung sind intern kohärent. Auftretende Differenzen bei einzelnen Tabellen sind rundungsbedingt.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Die endgültige Weinmosternte wird zur Erstellung von nationalen Versorgungsbilanzen benötigt.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

In der Regel werden keine Pressemitteilungen erstellt.

#### Veröffentlichungen

- Unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html)

können die Fachserie 3, Reihe 3.2.1: Wachstum und Ernte - Weinmost sowie die Reihe 3.2.2: Weinerzeugung kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden.

- Unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/\\_inhalt.html#sprg238698](https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html#sprg238698)

stehen aktuelle Ergebnisse zur endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung zur Verfügung.

Einige Statistische Ämter der Länder veröffentlichen ebenfalls statistische Berichte mit ausgewählten Ergebnissen dieser Erhebungen.

## **Online-Datenbank**

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1615968820229&code=41253#abreadcrumb>

und

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1615968820229&code=41254#abreadcrumb>

stehen ausführliche Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (z. B. .xlsx) zur Verfügung.

### **Zugang zu Mikrodaten**

Es gibt keinen Zugang zu Mikrodaten.

### **Sonstige Verbreitungswege**

Tiefer gegliederte Länderergebnisse können über die Homepage der jeweiligen Statistischen Ämter der Länder abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes

[https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/_inhalt.html)

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Isabella Mehlin: Weinbau und Weinstatistiken in Deutschland. Erschienen in: Wirtschaft und Statistik 3/2004, S. 288 ff.  
Hrsg: Statistisches Bundesamt.

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

### **Veröffentlichungskalender**

Die Termine stehen nicht im Veröffentlichungskalender zur Verfügung.

### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Entfällt.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Entfällt.



- ⑤ Die Erntemenge ist generell in Liter Wein ohne Wein-(Hefe-)trub anzugeben. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumenminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden diese Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurden diese Mengen bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung der Mengenänderung erforderlich.

Wurden eigene Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most oder Jungwein an andere abgegeben, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung), teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

- ⑥ Die Bestimmung des Erntegutes für die Herstellung folgender Erzeugnisse ist mit den Kürzeln anzugeben: Grundwein (GW), Deutscher Wein (DW), Landwein (LW), Sekt b. A. geeignet (QS), Qualitätswein (QW), Kabinett (KA), Spätlese (SP), Auslese (AL), Beerenauslese (BA), Trockenbeerenauslese (TA) und Eiswein (EW).
- ⑦ Sofern Erntemengen im eigenen Betrieb ausgebaut werden, ist die entsprechende Erzeugnisart Traubensaft, Traubenmost (Süßreserve) oder Wein anzukreuzen. Die Mengenanteile je Verwendungsart (TS, TM (SR) oder Wein) sind unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen.
- ⑧ Wurden Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Traubenmost oder Jungwein abgegeben, ist die entsprechende Spalte anzukreuzen. Neben der jeweiligen Menge ist auch die Betriebsnummer des übernehmenden Betriebes - nicht die des Kommissionärs - einzutragen. Zudem wird gebeten, die Begleitpapiernummer (z. B. E 132456-1) anzugeben. Wurde Neuer Wein oder Federweißer ohne Begleitpapier abgegeben, so ist im Feld „Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger“ die Bezeichnung „Federweißer“ einzutragen.

Werden zwischen der Meldungsabgabe und dem 15. Januar noch Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost oder Jungwein in Verkehr gebracht (geliefert), so ist die Meldung anzupassen.

#### **Nach dem 15.01. gelesene Weintrauben sind unverzüglich nachzumelden.**

Die Erstattung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

#### **Rechtsgrundlagen**

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- §§ 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 72 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)

## Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung - aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes oder Weines sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

Die Mengen sind nach Qualitätstyp (Herkunft), bei Erzeugnissen aus geschützten Ursprungsbezeichnungen in Form des Anbaugebietes, bei anderen als Deutschweinfläche, zu differenzieren (**je ein Vordruck**).

Genossenschaften und anerkannte Erzeugergemeinschaften melden als "Erzeugung aus fremden Erzeugnissen" neben den aus zugekauften Trauben, Maische, Most oder Jungwein gewonnenen Erzeugnissen die Erzeugnisse, die aus dem Erntegut ihrer Teilablieferer gewonnen werden. Die aus dem Erntegut der Vollablieferer gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Zu melden sind die im aktuellen Weinjahr **zugekauften** Mengen an Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein nach folgender Unterteilung:

- ⑨ In der Weinerzeugungsmeldung sind die zu Wein oder Traubenmost (Süßreserve) ausgebauten Mengen aufzuführen.  
Anzugeben sind die Erzeugnisse **ohne Trub**. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumen-Minderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden die Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurde diese Menge bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung für die Mengenänderung erforderlich.
- ⑩ In der Verwendung- und Verwertungsmeldung sind die übrigen verarbeiteten Mengen (z. B. Traubensaft, Traubenbrand, Verjus) einzutragen. Dabei sind die tatsächlich verarbeiteten Mengen in Ansatz zu bringen.
- ⑪ Wurden Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most, Jungwein aus fremden Erzeugnissen wieder an andere abgegeben, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.
- ⑫ Der Qualitätstyp (Herkunft) der Erzeugnisse ist von Rebflächen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) in Form des Anbaugebietes, bei Erzeugnissen von Rebflächen mit geschützter geographischer Angabe (g.g.A.) als „Landwein Rhein“, bei anderen als Deutschweinfläche anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung) teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

Zugekaufte Mengen (Trauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, Jungwein umgerechnet in Wein) sind entweder in der Weinerzeugungsmeldung oder in der Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung anzugeben. Die aus eigenem Erntegut gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Bei Zukauf von Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein ist zusätzlich das **Lieferantenverzeichnis** auszufüllen.

Die Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung sowie das Lieferantenverzeichnis sind für die Durchführung der Hektarertragsregelung relevant.

Die Erstattung der Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

**Übersicht - Meldeverpflichtungen für zugekaufte Erzeugnisse**  
(Trauben, Traubenmost, teilw. gegorener Traubenmost, Jungwein)

Eingang → ....	Meldeverpflichtung in:			
	Lieferantenverzeichnis (alle Eingänge)	Weinerzeugungsmeldung ⑨	Verwendungs- und Verwertungs-meldung ⑩	Meldung der Abgabe ⑪ (Weiterverkauf)
TR → Abgabe TR	X			X
TR → Abgabe Esstrauben aus Keltertrauben	X			X
TR → Abgabe Maische	X			X
TR/TM → Abgabe TM (auch SR)	X			X
TR/TM → Abgabe Most zur Saftbereitung	X			X
TR/TM/TG → Abgabe teilweise gegorener TM (inkl. FW)	X			X
TR/TM/TG/JW → Abgabe JW	X			X
TR/TM/TG/JW → Weinausbau (inkl. Wein zur Essigbereitung, Wein zur Sektbereitung, ...)	X	X		
TR/TM → Ausbau zu Traubenmost (SR)	X	X		
TR/TM → RTK/TK aus RLP-Menge	X	X		
TR → Traubenbrand	X		X	
TR/TM → Verjus	X		X	
TR/TM → Traubensaft	X		X	

**Rechtsgrundlagen**

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs -VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- §§ 9a und 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 74 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275)





